Kammerreport

HEFT 3 | Dezember 2019

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Inhalt

Editorial 1

Aus der Tätigkeit des Vorstandes 3

I. Elektronischer Rechtsverkehr 3

II. Geldwäschegesetz 6

III. Eckpunktepapier zur großen BRAO –Reform 8

IV. Modernisierung des Strafverfahrens 8

V. Berufsrecht für Insolvenzverwalter 10

VI. Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe Sommer 2019 11

VII. Aus– und Fortbildung 13

VIII. Öffentlichkeitsarbeit 14

IX. STAR-Umfrage 2020 19

Hinweise 20

Personalnachrichten 27

Neue Fachanwälte 31

Impressum 32

Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind, ist ein verfassungsrechtlich verbürgter Grundsatz. Erhebliche Ungleichheiten gibt es allerdings bei dem Tempo, mit dem solche Gesetze entstehen.

Letztmals im Jahre 2013 hat der Gesetzgeber im Rahmen einer Änderung des RVG die gesetzlichen Gebühren für anwaltliche Tätigkeiten angehoben. Obwohl schon seit dem Jahre 2016 erste Rufe nach einer weiteren Anpassung zum Ausgleich gestiegener Lebenshaltungskosten laut wurden, geschah in den Folgejahren nichts. Im April des Jahres 2018 überreichten die Spitzen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins der Justizministerin einen entsprechenden Forderungskatalog, der auch strukturelle Anpassungen des RVG vorsah. Es passierte wiederum nichts. Zu Beginn des Jahres 2019 brachte die FDP einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des RVG in den deutschen-Bundestag ein, der dort allerdings verhältnismäßig zügig, nämlich im Mai des Jahres 2019 mit

den Stimmen der großen Koalition abgelehnt wurde. Zur Begründung wurde auf die Interessen der Länder verwiesen, die – etwa über erhöhte PKH-Gebühren – von einer Anpassung der gesetzlichen Gebühren betroffen seien. Tatsächlich hat sich die Konferenz der Landesjustizminister im Juni des Jahres 2019 mit dem Thema befasst, ist allerdings nicht über eine sehr allgemeine Formulierung hinausgekommen, verbunden mit der Ankündigung, Gespräche mit der organisierten Anwaltschaft zu führen. Angesichts des bisherigen Arbeitstempos des Gesetzgebers habe ich Zweifel, ob wir im Verlaufe des nächsten Jahres mit einem für die Anwaltschaft positiven Ergebnis rechnen können.

Wesentlich mehr Arbeitseifer zeigt der Gesetzgeber bei einer weiteren Reform der StPO. Nachdem diese letztmals im Jahre 2017 überarbeitet wurde, legte das BMJV bereits im Mai 2019 ein Eckpunktepapier zu einer weiteren „Modernisierung" des Strafverfahrens vor, dem schon im August ein erster Referentenentwurf folgte. Den Vertretern der Anwaltschaft wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis Anfang Oktober gegeben. Inzwischen wurde das Gesetz vom Bundestag verabschiedet. Es beinhaltet unter anderem die Möglichkeit, mehreren Nebenklägern nur einen Nebenklagevertreter beizuordnen, was für die Justiz neben verfahrensrechtlichen Vorteilen den angenehmen Begleiteffekt einer „fiskalischen Entlastung" haben wird, wie dies in dem Eckpunktepapier formuliert wird.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft – wenn überhaupt – nur als Manövriermasse im Zuge der Erreichung anderer gesetzgeberischer Ziele berücksichtigt. Formal wird dabei die eingangs zitierte Gleichheit aller vor dem Gesetz gewahrt. Ein ungutes Gefühl bleibt.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis in eigener Sache. Bereits die letzte Ausgabe des Kammerreports hatten wir Ihnen über das beA zugeleitet. Die Resonanz war im Wesentlichen positiv. Sachliche Kritik haben wir gerne aufgenommen und versucht, diese zu befolgen. Dazu gehört unter anderem der Hinweis, dass der zweispaltige Druck bei der Lektüre auf dem Bildschirm unpraktisch ist. Probeweise wird diese Ausgabe daher einspaltig gestaltet. Auf Ihr Urteil zu dieser neuen Gestaltung sind wir gespannt und werden auch weiterhin bemüht sein, die Gestaltung des Kammerreports leserfreundlicher fortzuentwickeln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I. Elektronischer Rechtsverkehr

1. Löschung inaktiver Postfächer

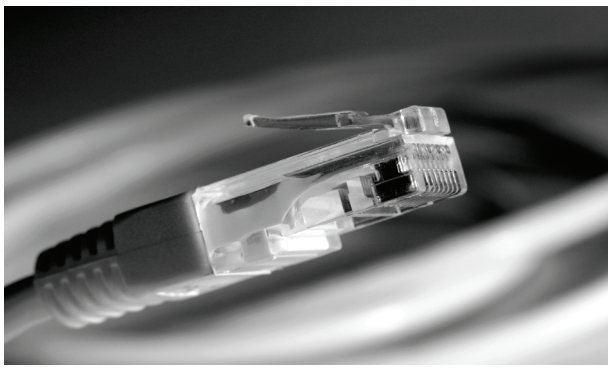

Ab dem 25.11.2019 wird die BRAK die Löschungen inaktiver beA-Postfächer durchführen. Dieses betrifft die Postfächer ehemaliger Rechtsanwälte, ehemaliger weitere Kanzleien und auch Postfächer von ehemaligen Nicht-RAZustellbevollmächtigten/- Abwicklern/- Vertretern. Für alle Postfächer gilt einheitlich, dass diese 6 Monate nach der Deaktivierung endgültig gelöscht werden.

Ausgenommen sind ausschließlich Postfächer ehemaliger Rechtsanwälte, für welche ein Abwickler bestellt ist (vgl. oben § 29 S. 2 RAVPV). Für diese Postfächer ist die Löschung von Nachrichten und des Postfaches selbst ausgesetzt. Dauert die Abwicklung länger als 6 Monate und endet dann, erfolgt eine sofortige Löschung des Postfachs zum Zeitpunkt des Endes der Abwicklung. Soll ein beA noch länger bestehen, **so bitten wir Sie, frühzeitig eine Verlängerung des Abwicklungsstatus vorzunehmen. Ein einmal gelöschtes Postfach lässt sich nicht mehr reaktivieren.**

2. Nicht mehr unterstützte Signaturkarten ab dem 20.11.2019

Aufgrund der Empfehlungen der Koordinierungsstelle für IT-Standards des IT-Planungsrates hat die BRAK eine Anpassung der kryptographischen Algorithmen von im beA zum Einsatz kommenden Verschlüsselungsverfahren vorgenommen.

Die Signaturkarten der nachfolgenden Hersteller können nicht mehr für eine Anmeldung (Authentisierung) am beA verwendet werden; nach (anderweitiger) Anmeldung am beA (z. B. mit einer beA-Karte Basis) können sie aber weiterhin für das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur im beA genutzt werden:

- **D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)**
- **DGN Deutsches Gesundheitsnetz GmbH**

Die Signaturkarten der nachfolgenden Hersteller können weder für die Anmeldung noch für die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur im beA verwendet werden:

- **T-Systems International GmbH**

Wichtig: Die beA-Karten und Signaturkarten der Bundesnotarkammer (BNotK) unterstützen die Umstellung der Verschlüsselungsverfahren. Sie können ohne Einschränkung verwendet werden. (Quelle: https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-32-2019-v-31102019/)

3. beA in Mutterschutz und Elternzeit

Das anwaltliche Berufsrecht kennt und berücksichtigt die Situation, dass jemand in begründeten Einzelfällen vorübergehend den Anwaltsberuf nicht ausübt. Dabei pausiert zwar nicht die Zulassung; allerdings ruhen einzelne anwaltliche Rechte und/oder Pflichten. So kann beispielsweise in Härtefällen nach § 29 I Alt. 2 BRAO eine vorübergehende Befreiung von der Kanzleipflicht erfolgen.

Als ein solcher „Härtefall" werden auch Mutterschutz und Elternzeit anerkannt. Auf Antrag bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer erfolgt in den Fällen regelmäßig eine Befreiung der Kanzleipflicht. Im Rahmen des Antrags ist dann ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen, an den – neben der Anwältin oder dem Anwalt – auch Zustellungen erfolgen können.

Obacht: Das beA ist auch während der Befreiung von der Kanzleipflicht weiterhin aktiv, es kann also weiterhin dort Post eingehen. Die Berufspflichten – insbesondere auch die zur Kenntnisnahme von eingehenden Nachrichten nach § 31a VI BRAO – sind nicht aufgehoben. Allerdings erhält der Zustellungsbevollmächtigte mit Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer automatisch Zugriff auf das beA des/der Vertretenen (§ 31a III 2 BRAO). Ist der Zustellungsbevollmächtigte nicht selbst als Rechtsanwalt zugelassen, richtet die BRAK gem. § 25 I RAVPV für die Dauer seiner Tätigkeit ein beA ein.

Will der oder die von der Kanzleipflicht Befreite den Abruf von Nachrichten weitestgehend delegieren, sollte er/sie entweder Kollegen aus der eigenen Kanzlei oder zumindest dem Zustellungsbevollmächtigten weitergehende Rechte an seinem/ihrem beA einrichten. Denn der Zustellungsbevollmächtigte erhält standardmäßig bei der Einrichtung seines Postfachs nur das Recht zur Nachrichtenübersicht. Er kann also Nachrichten nicht öffnen, lesen und bearbeiten. Um das zu ermöglichen, müssen – letztlich genauso wie beim Jahresvertreter – noch zusätzliche Rechte vergeben und der Sicherheitstoken freigeschaltet werden. (Quelle: https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-32-2019 -v-31102019/)

4. beA für EuRAG Anwälte

Ein europäischer Rechtsanwalt, der vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig wird (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt), hat im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden gemäß § 27 Abs. 1 EuRAG die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, mit den Einschränkungen nach den §§ 28 ff. EuRAG.

Vor dem Hintergrund, dass alle anwaltlichen Vertreter über sichere elektronische Kommunikationsmöglichkeiten verfügen sowie die Möglichkeit haben sollen, in gleicher Weise am elektronischen

Rechtsverkehr teilzunehmen, wurde gemäß § 27a EuRAG das besondere elektronische Anwaltspostfach auch für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt eingeführt.

Europäische dienstleistende Rechtsanwälte können daher bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer ein beA beantragen. Welche Rechtsanwaltskammer für welche dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte zuständig ist, ergibt sich aus § 32 Abs. 4 EuRAG. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz ist für Anträge dienstleistender europäischer Rechtsanwälte aus Frankreich und Luxemburg zuständig, § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 EuRAG.

5. Roll-Out Planung elektronische Akte bei den Gerichten im Nordbezirk:

Das OLG Koblenz informiert uns über den aktuellen Roll-Out Plan zur Einführung der elektronischen Akte wie folgt:

- **am 01.12.2019 Amtsgericht Kaiserslautern – Pilot zur Einführung der eAkte in Verfahren der Immobiliarzwangsvollstreckung**
- **am 20.01.2020 Amtsgericht Bad Kreuznach – Pilotierung der Betreuungssachen**
- **am 01.02.2020 Rollout bei dem Amtsgericht Mainz in Zivil- und Familiensachen**
- **am 01.02.2020 Rollout bei dem Landgericht Mainz in Zivilsachen (erst- und zweitinstanzlich)**
- **am 01.03.2020 Rollout bei dem Amtsgericht Koblenz in Familiensachen**
- **am 01.03.2020 Rollout bei dem OLG Koblenz in Familiensachen**
- **am 01.04.2020 Rollout bei dem Amtsgericht Trier in Zivil- und Familiensachen**
- **am 01.04.2020 Rollout bei dem Landgericht Trier in Zivilsachen (erst- und zweitinstanzlich)**
- **am 01.05.2020 Rollout bei den Amtsgerichten Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach in Verfahren der Immobiliarzwangsvollstreckung**
- **am 15.06.2020 Rollout bei den Amtsgerichten Koblenz, Mainz und Trier in Betreuungssachen**

6. Elektronisches Empfangsbekenntnis

Mit Schreiben vom 07.11.2019 informiert der Präsident des LG Fulda, dass er zukünftig bei nicht abgegebenen elektronischen Empfangsbekenntnis nach einem schriftlichen Hinweis auf die anwaltlichen Pflichten im Wiederholungsfalle an die betreffenden Anwälte Zustellungen nur noch per ZU vornehmen werde.

Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass diverse Gerichte bei uns die verzögerte Abgabe der eEB bzw. Nichtabgabe der elektronischen Empfangsbekenntnisse monieren.

Entsprechend dem Zeitplan zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs haben Gerichte seit diesem Jahr die Möglichkeit, gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zuzustellen. Die Zustellung wird gem. § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. **Gemäß § 14 BORA ist der Rechtsanwalt zur Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung verpflichtet. Wird die Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung ohne rechtlichen Grund verweigert, kann dies ein berufsrechtliches Aufsichtsverfahren nach sich ziehen.**

Das eEB kann ohne elektronische Signatur abgegeben werden, wenn der Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin das EB aus dem eigenen beA-Postfach versendet. In diesem Fall reichen 3 Klicks: Zunächst auf den Button „Abgabe erstellen“ klicken, anschließend wird das Datum des EB´s aus „Datum der Bestätigung“ ausgewählt und schließlich auf den Button „Senden“ klicken.

II. Geldwäschegesetz

Die Geschäftsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer in Brüssel teilt mit, dass die Kommission am 24.07.2019 eine Mitteilung von 4 Berichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht hat.

Im supranationalen Risikobewertungsbericht setzt die Kommission sich auch mit der anwaltlichen Verschwiegenheit auseiander. Der Bericht enthält eine Analyse einzelner Bereiche mit einem besonders hohen Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Die Kommission nimmt darin explizit Bezug auf die anwaltliche Verschwiegenheit und erkennt diese einschließlich der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR an.

Der Bericht kommt jedoch auch zu dem Schluss, dass aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verschwiegenheit und ihrer Ausnahmen in den Mitgliedsstaaten klargestellt werden müsse, wann diese (nicht) zur Anwendung komme. Die Kommission kommt ferner wie im Vorjahr zu einem Ergebnis, dass **Rechtsberufe attraktiv für die Begehung von Geldwäsche seien**.

Die größte Schwäche sei hier, wie auch in anderen Berufsfeldern, die **mangelhafte Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**.

Wegen der besonderen Bedeutung der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, haben wir den bundesweit verwandten Fragebogen zur Ermittlung, ob ein Rechtsanwalt Verpflichteter ist oder nicht, um Fragen nach der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ergänzt, die dann zu beantworten sind, wenn sich aus der Beantwortung der vorangestellten Fragen ergibt, dass eine Kollegin oder ein Kollege Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist.

Von den 322 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Kolleginnen und Kollegen haben 51 angegeben, im Jahre 2018 mindestens eines der Kataloggeschäfte im § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG getätigt zu haben und sich somit als Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes geoutet.

Diese Kolleginnen und Kollegen sind zur Vorlage ihrer Dokumentation der Risikoanalyse aufgefordert worden, damit auf diesem Weg von uns als Aufsichtsbehörde überprüft werden kann, ob die Kollegen ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen sind.

Bekanntlich sind wir nach § 51 Abs. 9 GWG verpflichtet jährlich gegenüber dem Bundesfinanzministerium darzulegen, wie wir unserer Aufsichtsfunktion nachgekommen sind, ob Beanstandungen vorlagen und wie die sanktioniert worden sind.

Wir hoffen, dass, wie im vergangenen Jahr, auch in diesem Jahr keine Beanstandungen zu verzeichnen sind, möchten die Mitteilung der Kommission dazu nutzen, an die Kolleginnen und Kollegen zu appellieren, die an einem der Kataloggeschäfte des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG mitgewirkt haben, unbedingt darauf zu achten, dass in diesen Fällen der oder die wirtschaftlich Berechtigten identifiziert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin weist darüber hinaus darauf hin, dass die **Nationale Risikoanalyse** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 21.10.2019 durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht worden ist. Sie ist unter dem folgenden Link veröffentlicht:

www.nationale-risikoanalyse.de

zu dem Sie auch über unsere Homepage www.rakko.de unter den Downloads gelangen.

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste Nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung". An der Nationalen Risikoanalyse waren unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt. Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden. Rundschreiben Seite 2 Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Sie werden ebenso im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt.

III. Eckpunktepapier zur großen BRAO-Reform

Nach der kleinen BRAO-Reform startet das Bundesjustizministerium nun das Gesetzgebungsverfahren für die große BRAO-Reform. Das BMJV hat am 28. August 2019 das entsprechende Eckpunktepapier vorgelegt.

Der DAV begrüßt das vorgelegte Eckpunktepapier grundsätzlich und hat durch seine Ausschüsse Berufsrecht, Rechtsdienstleistungsrecht und Anwaltsnotariat zu den Eckpunkten Stellung genommen (DAV-Stellungnahme Nr. 37/2019).

Die wichtigsten Änderungsvorschläge betreffen Berufsausübungsgesellschaften. Auch wird das Fremdbesitzverbot diskutiert. Nach dem Eckpunktepapier sollen die Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit für Anwälte erheblich ausgeweitet werden. Rechtsanwälte sollen sich zukünftig mit Angehörigen „aller vereinbaren Berufe" zusammentun dürfen, die Rechtsanwälte selbst auch als Zweitberuf ausüben dürfen.

Dabei sieht das BMJV die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht über die Vorschriften der §§ 203, 53a StPO abgesichert. Die BRAK hat hierzu bereits eingewandt, dass damit die Kernwerte der Anwaltschaft, d.h. die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Interessenskollision und die Unabhängigkeit gefährdet sind und fordert, Sozietäten nur mit vergleichbaren Berufen zuzulassen, die über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen.

Außerdem soll die in der BRAO bislang nicht geregelte Berufsausübungsgesellschaft reguliert werden durch ein rechtsformneutral gestaltetes Berufsrecht. Nach den Neuerungen würden die Berufsausübungsgesellschaften außerdem in einem elektronischen Verzeichnis geführt, wären postulationsfähig und können auch ein eigenes Kanzleipostfach im beA bekommen.

Reine Kapitalbeteiligungen soll es nach dem Eckpunktepapier weiterhin nicht geben. Das BMJV möchte allerdings prüfen, ob reine Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel erlaubt werden können, alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital für solche Rechtsanwältinnen und -anwälte zu eröffnen, die z. B. im Bereich von Legal Tech hohe Anfangsinvestitionen erbringen müssen, um neue Rechtsdienstleistungsangebote erbringen zu können. Die BRAK lehnt eine Öffnung des Fremdkapitals strikt ab, eine solche Öffnung stelle letztlich eine Kapitalbeteiligung durch die Hintertür dar und sei daher nicht kohärent zu dem grundsätzlichen Verbot der Fremdkapitalbeteiligung.

IV. Modernisierung des Strafverfahrens

Der Bundestag hat am 15.11.2019 das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens in zweiter und dritter Lesung beschlossen und den Koalitionsentwurf angenommen.

Bundesjustizministerien Christine Lambrecht erklärt „Mit dem Reformpaket werde eine weitere wichtige Säule des Pakts für den Rechtsstaat gesetzt. Wir modernisieren das Strafverfahren und beschleunigen Strafprozesse. Zum Beispiel sollten künftig Strafverfahren durch ständig gleichlautende Beweisanträge nicht mehr künstlich in die Länge gezogen werden können."

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Strafverfahrens:

- Die DNA-Analyse im Strafverfahren wird auf äußerliche Merkmale und das Alter ausgeweitet. Dabei wird sichergestellt, dass die verfassungsmäßigen Grenzen hinsichtlich des Kernbereichsschutzes eingehalten werden.

- Zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls sollen die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung insbesondere bei serienmäßiger Begehung erweitert werden.

- In umfangreichen Strafverfahren wird die Bündelung der Interessenvertretung mehrerer Nebenkläger ermöglicht.

- Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern werden vereinheitlicht.

- Die Fristen zur Unterbrechung der Hauptverhandlung werden im Hinblick auf Mutterschutz und Elternzeit harmonisiert. So wird verhindert, dass Prozesse abgebrochen und völlig neu durchgeführt werden müssen.

- Die Ablehnung von Befangenheitsanträgen wird durch eine neue Fristenregelung erleichtert.

- Für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts wird ein Vorabentscheidungsverfahren eingeführt.

- Missbräuchlich gestellte Beweisanträge sollen künftig leichter abgelehnt werden können.

- Bei allen Opfern von Sexualdelikten (auch bei den zur Tatzeit erwachsenen) wird ermöglicht, eine Videoaufzeichnung der ermittlungsrichterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verwenden.

- Es wird ausdrücklich geregelt, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen, wenn dieses Verbot zur Identitätsfeststellung oder zur Beurteilung des Aussageverhaltens notwendig ist und keine medizinischen Gründe vorliegen, die gegen ein Verhüllungsverbot sprechen.

- Der Anspruch des Nebenklägers auf privilegierte Bestellung eines Rechtsbeistandes wird insbesondere auf Fälle der Vergewaltigung ausgedehnt.

- Den Führungsaufsichtsstellen wird es künftig ausdrücklich gestattet sein, personenbezogene Daten und Informationen an die Polizeibehörden und im Rahmen von „Runden Tischen“ weiterzugeben.

Quelle: Pressemitteilung des BMJV v. 15.11.2019)

Der neue Gesetzesentwurf ist umstritten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) kritisierte bereits bei der Einigung auf die Eckpunkte, dass erneut einseitig Beschuldigtenrechte beschnitten würden.

V. Berufsrecht für Insolvenzverwalter

Nach dem Vorhaben der Bundesregierung soll ein eigenes Berufsrecht für Insolvenzverwalter geschaffen werden. Die Diskussionen um die Ausgestaltung des Berufsrechts und dessen Aufsicht wird bereits seit längerem diskutiert.

Nach einem Modell wird die Anbindung der Berufsaufsicht an das Bundesamt für Justiz diskutiert, ein weiteres Modell sieht eine eigene Insolvenzverwalterkammer vor. 95 Prozent der Insolvenzverfahren werden derzeit von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern betreut.

Die BRAK hat daher in einem Eckpunktepapier eine Integration des Berufsrechts der Insolvenzverwalter in das bestehende System der Selbstverwaltung der Anwaltschaft vorgeschlagen.

Das bisherige Eckpunktepapier sieht vor:

- **Die Insolvenzverwalter werden in den Regelungsrahmen der BRAO aufgenommen.**
- **Es erfolgt eine Zulassung als Insolvenzverwalter.**
- **Auch nichtanwaltliche Insolvenzverwalter unterfallen dem Regelungsrahmen der BRAO und werden Mitglied der Rechtsanwaltskammer.**
- **In der BRAO werden elementare Berufspflichten der Insolvenzverwalter geregelt.**
- **Die Rechtsanwaltskammern sind für die Zulassung der Insolvenzverwalter und die Berufsaufsicht zuständig. Dies umfasst auch die Zuständigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit für die Insolvenzverwalter.**
- **Die Insolvenzverwalter werden in das Bundesrechtsanwaltsverzeichnis aufgenommen. Weitere Kriterien werden in einem gesonderten Insolvenzverwalterverzeichnis geführt.**
- **Flankierend zu den Änderungen der BRAO bedarf es marginaler Änderungen der InsO und der StPO**

Die BRAK-Hauptversammlung beschloss am 25.10.2019 nach intensiver Diskussion des Eckpunktepapiers, den BRAO-Ausschuss und den Ausschuss Insolvenzrecht zu beauftragen, den bestehenden Vorschlag noch konkreter auszuarbeiten und insbesondere Details zur Zulassung und zur Ausgestaltung der Berufspflichten niederzulegen.

VI. Konjunkturumfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe Sommer 2019

Trotz leicht abgeflauter Stimmung, blicken die Freie Berufe selbstbewusst in die Zukunft.
Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) unter knapp 1.700 Freiberuflern im zweiten Quartal 2019 erneut eine Umfrage zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durchgeführt.

Der **BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer** äußerte sich zu den Ergebnissen der jüngsten BFBKonjunkturumfrage wie folgt:

„Die Stimmung ist grundsätzlich gut, wenn auch im Vergleich zum Vorjahressommer etwas abgeflaut: Rund acht von zehn Freiberuflern beurteilen ihre aktuelle Geschäftslage als gut oder befriedigend. Noch mehr blicken selbstbewusst nach vorn: In den kommenden sechs Monaten rechnet rund jeder Fünfte mit einer günstigeren Entwicklung, rund zwei Drittel sehen keine gravierenden Verschiebungen und in etwa jeder Zehnte erwartet eine Verschlechterung. Die Freien Berufe zeigen sich eher unberührt von der allgemein deutlich abgekühlten Stimmung in der deutschen Wirtschaft."

Weiter erklärte er: „Diese Zuversicht schlägt auch auf die Personalplanung durch. 17,2 Prozent der Befragten planen, in zwei Jahren mehr Mitarbeiter zu haben, vor einem Jahr waren es 15 Prozent. Allerdings fürchten mit 13,8 Prozent auch mehr Freiberufler als noch im Vorjahr (10,2 Prozent), dass sie dann eher weniger Mitarbeiter beschäftigen.

Dabei werden sie händeringend gebraucht, bleibt die Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen doch ungesättigt. 24,6 Prozent der befragten Freiberufler arbeiten bereits über Anschlag. Das sind noch einmal mehr als im Vorjahr, als 17,4 Prozent mit ihren Kapazitäten bereits über dem Limit lagen.

Die Aufträge werden nicht weniger und das Personal nicht mehr. Diese Kurzformel zeigt die erfreuliche Entwicklung des steigenden Bedarfs an freiberuflichen Vertrauensdienstleistungen, aber auch, dass es den Freien Berufen immer schwerer fällt, ihren Fachkräftebedarf zu decken.

Gefragt nach den Faktoren, die ihre freiberufliche Selbstständigkeit zukünftig am stärksten beeinflussen werden, sind für die meisten Befragten (43,6 Prozent) die politischen Rahmenbedingungen maßgeblich. Hier klammern die Freiberufler natur-, weil erfahrungsgemäß das Brüsseler Parkett nicht aus, da von dort regelmäßig Deregulierungsimpulse kommen. So lässt sich die leicht eingetrübte Stimmung teils auch mit der Unsicherheit über den künftigen Kurs Europas erklären. Und eben mit dem steigenden Fachkräftebedarf, dieser Aspekt folgt auf der Skala: Für jeden Dritten (38,5 Prozent) ist es ausschlaggebend, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Diese beiden Aspekte sind für die Freien Berufe am dringendsten, während 18,8 Prozent der Befragten die Einwirkung der Digitalisierung auf ihre Geschäftsfelder als wichtigste Zukunftsherausforderung sehen."

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2019 im Einzelnen:

Aktuelle Geschäftslage
41,5 Prozent der Befragten beurteilen ihre aktuelle Geschäftslage als gut, 41,6 Prozent als befriedigend und 16,9 Prozent als schlecht. Im Vergleich zu den Sommer-Werten 2018 eine Eintrübung. Damals lagen die Werte bei 53,8 Prozent (gut), 34,8 Prozent (befriedigend) und 11,4 Prozent (schlecht).

Aufgefächert nach den einzelnen Freiberufler-Gruppen ergibt sich folgendes Bild: Die befragten technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler sind zufrieden, gefolgt von den steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflern und den freien Kulturberufen. Die freien Heilberufe sind verhaltener.

Sechs-Monats-Prognose
Für das kommende Halbjahr erwarten 21,4 Prozent der Befragten eine günstigere, 67,2 Prozent eine gleich bleibende und 11,4 Prozent eine ungünstigere Entwicklung. Hier verschieben sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer; diese lagen bei 19,5 Prozent (günstiger), 70,6 Prozent (gleich bleibend) und 9,9 Prozent (ungünstiger).

Am zuversichtlichsten sind die technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler, gefolgt von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflern und den freien Kulturberufen. Die freien Heilberufe sind verhaltener.

Personalplanung
17,2 Prozent wollen in zwei Jahren mehr Mitarbeiter beschäftigen, 69 Prozent rechnen damit, gleich viele Mitarbeiter zu beschäftigen, und 13,8 Prozent befürchten, weniger Mitarbeiter zu haben als heute.

Konjunkturbarometer
In puncto Geschäftsklima weisen die Freien Berufe einen soliden positiven Wert auf und unterscheiden sich darin von der gewerblichen Wirtschaft, die geringere Werte erreicht.

Aktuelle Auslastung der Kapazitäten
24,6 Prozent der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten bereits überschritten sind. 47,3 Prozent sind zu mehr als 75 bis zu 100 Prozent ausgelastet, 16,8 Prozent zu mehr als 50 bis zu 75 Prozent, 7,3 Prozent zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und vier Prozent bis zu einem Viertel. Von denjenigen, die überausgelastet sind, sind bei gut der Hälfte die Kapazitäten bis zu einem Viertel überschritten.

Perspektivische Auslastung
Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 6,1 Prozent, binnen der kommenden sechs Monate, und 7,6 Prozent, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 Prozent ausgelastet zu sein.

Gründe für Überauslastung
60,9 Prozent führen dies auf fehlende Fachkräfte und 14,3 Prozent auf fehlende weitere Mitarbeiter zurück. Für 57,2 Prozent der Befragten gründet die bestehende Überauslastung in einer zu hohen Nachfrage.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren
Hier rangieren mit 43,6 Prozent die politischen Rahmenbedingungen auf Platz eins, gefolgt von der Herausforderung, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden (38,5 Prozent). Die Einwirkungen der Digitalisierung auf ihr Geschäftsfeld ist lediglich für 18,8 Prozent der Befragten am dringendsten.

VII. Aus– und Fortbildung

Rechtsfachwirte

Neben der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten bietet die Rechtanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH die Fortbildung zum/zur Rechtsfachwirt/in an.

Der derzeitige gemeinsame in Trier stattfindende Lehrgang wird mit den mündlichen Prüfungen im April 2020 seinen Abschluss finden.

Der nächste „Rechtsfachwirtlehrgang" wird am Landgerichtsstandort Koblenz stattfinden, es sind noch wenige Plätze frei.

Beginn ist der

13.03.2020 im Food-Hotel Neuwied.

Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie – verbunden mit einer vierjährigen Berufspraxis – als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Seit dem 01.08.2016 gilt das neue AFBG, mit dem das Meister-BAföG zu einem Aufstiegs-BAföG wurde.

Es handelt sich um ein altersunabhängiges Förderangebot für diejenigen, die sich mit einem Lehrgang oder einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung, wie etwa der Prüfung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in". Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, der nicht mehr zurückgezahlt werden muss und teils als Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen. **Zuständige Stelle für die Entscheidung über den schriftlich zu stellenden Antrag sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und Kreisfreien Städten.**

Mit der Novellierung wird das Ziel verfolgt, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierung im AFBG berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. So sieht die Erweiterung in der Förderung unter anderem vor,

- dass Bachelor-Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifikation anstreben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, eine AFBG-Förderung erhalten können.

- ebenso Personen, die nach der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelung für eine Aufstiegsqualifikation ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zu entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Um die finanzielle Attraktivität zu stärken, wird unter anderem der maximale Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungskosten von 10.226,00 € auf 15.000,00 € erhöht, der maximale Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende von 697,00 € auf 798,00 € und weitere Freibeträge und Zuschussanteile ebenfalls erhöht.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind unter www.aufstiegs-bafoeg.de zu finden.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

1. Verbraucherrechtstage 2019/2020

Die Verbraucherrechtstage im September 2019 wurden von einer großen Vielzahl von Verbrauchern – es nahmen jeweils über 100 Interessierte teil – an den Landgerichtsstandorten Koblenz und Bad Kreuznach wahrgenommen.

Verbraucherrechtstag in Koblenz am 03.09.2019

Verbraucherrechtstag in Bad Kreuznach am 17.09.2019

Thematisiert wurde die Problematik:

„Vorsorge für Notsituationen – Fremdbetreuung verhindern“

Inhaltlich ging es um den weit verbreiteten Irrtum, dass Ehepartner oder Kinder automatisch für ihre Angehörigen bestimmen dürfen, wenn diese selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Daher tue Vorsorge Not. Aber wie kann man sicherstellen, dass in einem solchen Fall trotzdem im eigenen Sinne gehandelt wird? Worauf müssen Vollmachtgeber achten, damit die Vollmacht im Notfall auch wirksam ist? Wie kann man sich vor Missbrauch schützen?

Diese unangenehmen Fragen stellen sich viele Menschen meist erst sehr spät. Aber durch Krankheit oder Unfälle können Menschen auch ganz plötzlich nicht mehr in der Lage sein, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Deshalb ist es auch für junge Leute ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen.

Die Teilnehmer durften von der Sachkunde und den Erfahrungen der kompetenten Referenten

Rechtsanwalt Joachim Müller, Fachanwalt für Erbrecht
Kurzvortrag: **„Sie haben keine Regelung getroffen – ein Szenario“**

Rechtsanwältin Michaela Porten-Biwer, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht
Kurzvortrag: **„Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten rechtssicher erstellen und was tun bei Missbrauch, Untreue oder Unfähigkeit“**

profitieren.

Für die kompetente und kurzweilige Moderation sorgte wieder **Dr. Bernd-Ulrich Haagen, TV-Rechtsexperte.**

Die nächsten Verbrauchertage zu diesem Thema finden für Verbraucher

in **Mainz am 10.03.2020** und in **Trier am 12.03.2020** statt.

2. Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag

Am 28. August 2019 fand – wieder in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Koblenz und dem Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) – eine Tagung für Unternehmensjuristen und Syndikusrechtsanwälte in Koblenz statt.

Nach den Begrüßungsworten des **Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer, Herrn Wolfgang Küster** und dem **Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Herrn Rechtsanwalt Justizrat Gerhard Leverkinck** informierte **Frau Petra Zimmermann, Richterin am Oberlandesgericht Koblenz, als neue Ansprechpartnerin für die Medienstelle des Oberlandesgerichts Koblenz** zum Thema

„Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz“.

Im Anschluss berichtete **Herr Rechtsanwalt Justizrat Dr. jur. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim** zu den Entwicklungen des Geldwäschegesetzes.

In einem dritten Beitrag nahm **Herr Dr. Stefan Fandel, Leiter der Konzernrechtsabteilung der Firma Merck KG aA, Darmstadt und stv. BUJ-Fachgruppenleiter der Fachgruppe „Legal Technology** Stellung zum Thema **„Von wegen nur Cost Center – der Wertbeitrag der Rechtsabteilung“**.

Im Anschluss wurden offene Fragen erläutert und bei einem Get-together diskutiert.

3. Podiumsdiskussion der Rechtsanwaltskammer Koblenz zum Thema Regeln für den Rechner: Welche Art von Algorithmus-Ethik brauchen wir?

Das Medium ist nicht für seine Botschaft verantwortlich

Wir leben in einer zunehmend vernetzten, digitalisierten Gesellschaft. Viele können sich ein Leben ohne Smartphone nicht mehr vorstellen. Dennoch besteht Skepsis gegenüber automatisierten Systemen, die auf höheren Ebenen eingesetzt werden. Es herrscht die Angst, dass Algorithmen, die in Verwaltung, Unternehmen, bei Versicherungen oder Banken genutzt werden, vorurteilsbelastete Entscheidungen treffen und Diskriminierung verschärfen. Oder ist der Algorithmus gar der gerechtere Richter?

Nach der Begrüßung der Gäste durch den **Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Justizrat Gerhard Leverkinck** startete der Moderator, **Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Justizrat Dr. Andreas Ammer** die Diskussion sogleich mit einem Experiment nach **Katharina Zweig, Leiterin der Algorithm Acountability Lab der Technischen Universität Kaiserslautern**. „Sie sind jetzt meine Support-Vector-Machine“, rief Ammer die rund 70 Teilnehmer auf. Eine solche Maschine unterteilt eine Menge von Objekten in Klassen. Das Support-Vector-Machine Experiment zeigt, dass es immer Entscheidungsregeln gebe müsse, die der Mensch erstellt. Und je nach Entscheidungsregeln kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen.

„Algorithmen berechnen und spiegeln Werte wieder. Menschen erfinden und haben Werte“, erklärt die **Autorin Dr. Alexandra Borchardt**. Ein Algorithmus sei nur kondensierte Vergangenheit, er könne nur abbilden was schon war bzw. schon definiert ist. Er hätte nie das iPhone erfinden können. Der Algorhitmus klassifiziere nach Wahrscheinlichkeiten und Masse. Was für die Masse gut sei, müsse aber nicht zwangsläufig für jedes Individuum gut sein.

Dr. Martin Burckhardt, Autor und Kulturtheoretiker versteht das Unbehagen, das einen beschleicht, wenn man mit Algorithmen zu tun hat. Ein Computer sei nicht nur ein Werkzeug, sondern ein Raum, in den wir einsteigen.

Auch für **Rebeka Weiß, Leiterin Vertrauen & Sicherheit bitkom e.V.** steht fest, dass Maschinen nicht ethisch handeln. Unsere Gesellchaft müsse daher genau festlegen, wie weit sie sich Entscheidungen durch Computer abnehmen lassen möchte. Es müsse auch überlegt werden, wer für Entscheidungen, die eine Software getroffen habe, haftet. Erste Schritte seien mit der Datenethikkommission, die von der Bundesregierung eingesetzt worden sei, bereits gemacht worden. Unsere Gesellschaft müsse Werte definieren, wie sie in der Datenökonomie leben wolle. Es müsse entschieden werden, in welchen Bereichen Algorithmen gefahrlos eingesetzt werden könnten und in welchen nicht.

„Der Ursprung eines jeden Algorithmus ist der Mensch", eröffnet **Professor Dr. Dieter Kugelmann, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland- Pfalz**, sein Statement. Und es sei auch der Mensch, der den Algorithmus immer weiter entwickelt. Nur wohin, welche Vorgaben hat er? Müsse man den Algorithmus bremsen?

„Wie kriegen wir denn nun die Werte in die Maschine?", fragt Ammer nach. Und wer lege diese fest?

„In einer Demokratie gibt es ja keine Werteinstitution", antwortet Borchardt. Die Werte sind im Fluss". Anfang der 70er Jahre durften Frauen ohne Zustimmung ihres Ehemannes nicht arbeiten. Die gleichgeschlechtliche Liebe stand unter Strafe.

Nach Burckhardt haben sich heute die Analphabeten gegen das Alphabet verschworen. Wir bräuchten endlich einen Diskurs zum Thema Algorithmus und der müsse in den Feuilletons stattfinden. Ein Programmierer könne schließlich nicht für eine Ethik im Algorithmus verantwortlich sein.

Für Borchardt braucht es Regulierungen für den Algorithmus und die Künstliche Intelligenz, um die Freiheit des Individuums zu sichern, sonst verfielen wir in eine Blockbuster-Mentalität.

Algorithmen werden derzeit in den Gebieten Arbeit, Gesundheit und Mobilität eingesetzt. Weiß fordert für diese Einsatzgebiete eine angemessene Fehlerkultur, statt zukunftsweisende Technologien von Anfang an durchzuregulieren. Man müssse immer wieder kontrollieren, was angemessen sei und was nicht.

4. Feierstunde für die besten Azubis im Land

Im Beisein der **rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig** gratulierte der Landesverband der Freien Berufe (LFB) in diesem Jahr den 93 besten Ausbildungsabsolventen in Rheinland-Pfalz mit einer Feierstunde im Schloss Waldthausen in Budenheim.

LFB-Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz hob in seiner Glückwunschrede die Erfolge der Azubis lobend hervor: „Sie alle, die heute hier sitzen, haben in den vergangenen Jahren und Monaten Großes geleistet und sich mit einer hervorragenden Ausbildung den Weg in Ihre Zukunft geebnet. Nun wartet das Berufsleben mit all seinen spannenden Facetten auf Sie – und ich bin sicher, dass Sie sämtliche kommende Herausforderungen glänzend meistern werden, so wie Sie auch Ihre Ausbildung mit Bravour absolviert haben." Lenz betonte auch, welch Engagement und Motivation einer solchen Leistung zugrunde liegen. Die Absolventen hätten in ihrer Ausbildungszeit bewiesen, dass sie tatkräftig und willensstark ihre Ziele erreichten. „Mit Ihrer Wahl eines Freien Berufes haben Sie sich für ein interessantes und vielschichtiges Arbeitsumfeld entscheiden", so Lenz. „Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch in Zukunft viel Freude an Ihrem gewählten Beruf haben werden und sich Ihre Erwartungen erfüllen."

Auch dankte er den Ausbildungsbetrieben und den berufsbildenden Schulen für ihre geleistete Arbeit, denn ohne den Beistand und die wertvolle Vorbereitung hätten die Absolventen ihre Ausbildung nicht mit solchen Bestnoten beendet. „Die Betriebe und die Schulen tragen mit ihren Bemühungen gleichermaßen dazu bei, den jungen Menschen den Weg in die Freien Berufe zu erleichtern. Nur so können wir dem zunehmenden Fachkräftemangel, den wir auch in Rheinland- Pfalz mehr und mehr spüren, aktiv entgegentreten."

Ebenso beglückwünschte **Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig** die Jahrgangsbesten in ihrer Festrede: „Mit Zielstrebigkeit, Fleiß – und das eine oder andere Mal sicher auch mit besonderem Durchhaltevermögen – haben sich die Absolventinnen und Absolventen, die wir heute ehren, einen Platz auf der Bestenliste gesichert. Zu Ihren hervorragenden Leistungen in Ausbildung und bei den Prüfungen gratuliere ich ganz herzlich." Jungen Menschen, die ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren, stünden viele Türen offen, betont die Ministerin. Andere Türen zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung öffneten sich erst mit der Zeit. „Ich wünsche Ihnen für den Start ins Berufsleben und für alles, was da noch kommt, nur das Beste", so Hubig.

Die in diesem Jahr Geehrten haben ihren Abschluss in den Ausbildungsberufen Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r Fachangestellte/r, Bauzeichner/in, Vermessungstechniker/in, Geomatiker/in, Fachinformatiker, Technischer Systemplaner sowie Medizinische/r, Zahnmedizinische/r und Tiermedizinische/r Fachangestellte/r absolviert und sind damit nun alle ein Teil der Freien Berufe.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). In Deutschland gibt es mehr als 1,3 Millionen selbstständige Freiberufler in vier Berufsgruppen. Dazu zählen Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe. Bundesweit beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

IX. STAR-Umfrage 2020

Seit 1993 führt **das Institut für Freie Berufe (IFB)** Nürnberg im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer innerhalb der Anwaltschaft die sogenannte Starumfrage (STAR-Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) durch.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat von Anfang an, an diesen Umfragen teilgenommen und zuletzt im KR 3/18 unter VIII., Seite 15 ff, den Bericht über das Wirtschaftsjahr 2016 veröffentlicht.

Ermittelt werden, wie Sie dem STAR-Bericht 2017/2018 entnehmen können, regelmäßig die Umsatz- und Einkommensentwicklung der Anwaltschaft.

Die fortlaufend erhobenen Daten der STAR Studie stellen eine wichtige Grundlage der berufsständigen Vertretung gegenüber der Politik dar.

Aus der Anzahl unserer Mitglieder werden nach einem Zufallsprinzip 660 Kolleginnen und Kollegen ausgewählt, die die Ende Oktober versandten STAR Unterlagen erhalten werden.

Natürlich ist die Untersuchung streng vertraulich, anonym und die Datenerhebung erfolgt im Einklang mit dem gültigen datenschutzrechtlichen Richtlinien.

Es versteht sich von selber, dass je mehr Kolleginnen und Kollegen die versandten Fragebögen an das Institut für Freie Berufe Nürnberg zurücksenden, die gewonnen Erkenntnisse zuverlässiger sind.

Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

a) Zuschlag zum Kammergrundbeitrag

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018) i. H. v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den Zuschlag auf 0,1 % festgesetzt.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, den bereits übersandten und hier vorsorglich nochmals beigefügten Berechnungsbogen bis zum 28. Februar 2020 ausgefüllt an die Kammer zurückzusenden und den ermittelten Zuschlag auf unser Konto bei der Deutschen Bank zu überweisen.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2019 zugelassen waren. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt. Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand gem. § 5 der Beitragsordnung Ihren Umsatzsteuerbescheid ggf. anfordern kann und, soweit die Angaben unterbleiben, gehalten ist, eine Schätzung vorzunehmen.

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Kammerversammlung 26.04.1997 für diese Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 150,00 € zu erheben, beschlossen hat. Selbst nach Aufhebung des Schätzungsbescheides aufgrund der Nachreichung der erbetenen Angaben innerhalb der Klagefrist, ist der Vorstand zur Erhebung dieser Verwaltungsgebühr verpflichtet.

Das Formular zur Berechnung des Kammerzuschlags finden Sie auch auf unserer Homepage unter dem Punkt „Kammerbeiträge."

b) Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer https://www.rakko.de/wpcontent/ uploads/Abwicklerlexikon.pdf. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurück greifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de.

Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

c) § 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld", d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang 2020 über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb bis spätestens zum 15.01.2020 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

d) Fachstudienreise Usbekistan 2020 der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Berge, Wüsten und Oasen, prachtvolle Bauwerke und die traditionelle Gastfreundschaft der Bevölkerung prägen das Bild Usbekistans. Im zentralen Teil der Großen Seidenstraße, zwischen China und Europa gelegen, blickt Usbekistan auf eine bis ins Altertum reichende Geschichte zurück und verfügt über eine einmalige Kultur. Die Reise führt von Taschkent aus in die über 2500 Jahre alten Wüstenstädte Samarkand, Buchara und die Oasenstadt Chiwa, sowie ins kulturelle und wirtschaftliche Zentrum Zentralasiens, das politisch sensible Fergana Tal.

Im Kreis der Kollegen und Freunde erleben Sie ein sehr vielfältiges Programm mit spannenden Begegnungen und interessanten Fachbesuchen.

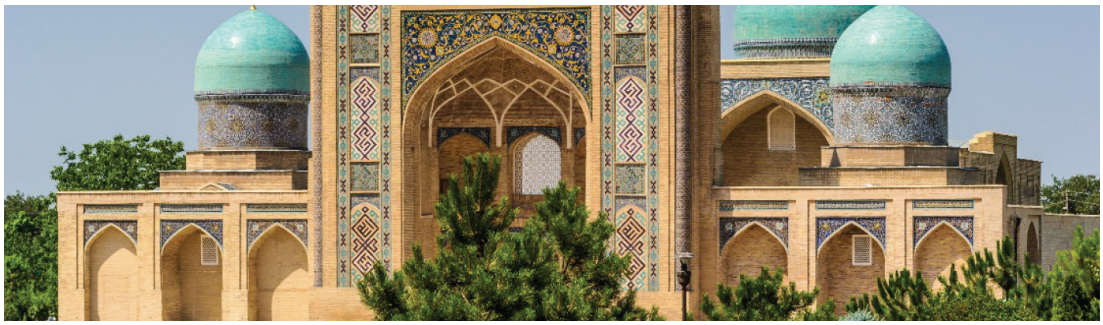

Die Ausschreibung ist diesem Kammerreport beigefügt.

2. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, im November 2019

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Hilfe für Anwälte in Not

Aufgrund unseres Aufrufs konnten wir im vergangenen Jahr einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,00 Euro verzeichnen.

Allen, die gespendet haben, danken wir wieder herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Beispielsweise trug die Weihnachtsspende für eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung dazu bei, dass sie ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen lassen konnte. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können. **Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!**

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg u. Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

3. Versorgungswerk

Der **Geschäftsbericht des Versorgungswerks** der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern liegt in der Zeit vom 01.12.2019 – 31.12.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

4. Neues BRAK-Präsidium

In der 157. Hauptversammlung am 25.10.2019 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer neu gewählt:

Dr. Ulrich Wessels, Präsident
Dr. Thomas Remmers, 1. Vizepräsident
André Haug, 2. Vizepräsident
Ulrike Paul, 3. Vizepräsidentin
Dr. Christian Lemke, 4. Vizepräsident
Michael Then, Schatzmeister

Wir gratulieren den gewählten und wiedergewählten Kollegen.

5. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Prof. Dr. Reinhard Gaier ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Am 01.09.2019 hat **Herr Prof. Dr. Reinhard Gaier das Amt des Schlichters der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** übernommen. Er war Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörte dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste u.a. das Recht der freien Berufe. Vor seiner Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts war er Richter am Bundesgerichtshof.

Seine Vorgängerin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D. Erste Schlichterin war Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. und ehemalige Richterin am EGMR.

Hintergrundinformation:

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie existiert seit 2011 und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig. Weiterführende Informationen: http://www.schlichtungsstelle-derrechtsanwaltschaft. de“

Quelle: Pressemitteilung der Schlichtungsstelle vom 01.09.2019

6. Sommerprogramm der UCDAVIS SCHOOL of LAW

UCDAVIS
SCHOOL OF LAW

September 2019

Dear Colleague:

Greetings from the **University of California, Davis School of Law!** For over 30 years, our International Law Programs have provided thousands of legal professionals worldwide with knowledge and skills to succeed in the global economy.

We include here the brochure and poster for our 2020 programs. We would appreciate it if you would kindly share this information with your members who are interested in continuing their legal educations.

Join us on social media by "Liking us" on Facebook (facebook.com/ucdavislawinternational), "Following us" on LinkedIn (linkedin.com/showcase/uc-davis-school-of-law-international-programs/), Instagram (@ucdavislawinternational) and Twitter (twitter.com/UCDavisLawIntl), and "Subscribing" to our WeChat page (UCDavisSchoolofLaw).

Our One-Year LL.M. Degree Program, Two-Year Advanced LL.M., and Spring Start Options

Our full-time one-year **Master of Laws (LL.M.) Program** provides international legal professionals with a superior educational and personal experience. Our LL.M. program is shaped to meet your individual needs. Participate in our general LL.M. curriculum or specialize in concentrations such as Business Law, Private and Public International Law, International Business and Dispute Resolution, Criminal Law and Procedure, Intellectual Property, Environmental Law, Human Rights and many others from the broad curriculum. **We also offer a two-year Advanced LL.M. and a Spring Start option.**

Our 2020 Summer Programs

- **Orientation in U.S.A. Law** (July 12 – August 8, 2020): $4,980
- **English for Legal Professionals** (June 28 – July 11, 2020): $2,115

Please contact us at **internationallaw@ucdavis.edu** or visit **law.ucdavis.edu/go/international** for the latest information.

Best wishes,

Beth Greenwood

Beth Greenwood, Associate Dean
International Programs
University of California, Davis, School of Law

Enclosures

201113

UC Davis School of Law • 400 Mrak Hall Drive • Davis, California 95616 • tel 530.752.6477 • fax 530.752.7279 • www.law.ucdavis.edu KINGHALL

7. Mundiavocat

Kontakt Deutschland:
Daniel Güthert
069 - 74309033
0178 - 6550463

CSO - Paris
Corporate Sport Organisation
15 – 29, Rue Guilleminot
75014 PARIS
www.mundiavocat.com

Frankfurt/Main, den 7.11.2019

20. MUNDIAVOCAT - Fußballweltmeisterschaft der Anwälte

30. Mai bis 7. Juni 2020, in Marrakesch, Marokko

Details online https://www.mundiavocat.com

Sehr geehrte Damen und Herren ,

mehr als 140 Juristen-Fußballteams aus 37 Ländern waren 2018 bei der Fußweltmeisterschaft der Anwälte und Juristen vertreten, doch keine Mannschaft aus Deutschland. Nicht das erste Mal. Seit vielen Jahren schon findet die Mundiavocal leider ohne deutsche Beteiligung statt.

Das soll sich 2020 ändern. Insofern möchten wir mit diesem kurzen Infoblatt auf das Turnier im nächsten Jahr aufmerksam machen, wenn sich Juristen aus aller Welt wieder im sportlichen Wettkampf messen. Ein Sportereignis, dessen Reiz zudem darin liegt, reichhaltige internationale Kontakte jenseits des Sportplatzes zu knüpfen und zu festigen.

Gespielt wird in 6 Kategorien: mit einer 11er-Mannschaft in den Gruppen "Classic", "Master" (ab 30 Jahre), "Legend" (ab 40 Jahre) und "Super-Legend" (ab 50 Jahre) sowie mit 5er-Mannschaften für Frauen und Männer (hier ohne Altersbeschränkung). Per Losverfahren werden die Fußballmannschaften - wie bei der Profi-WM - in die jeweiligen Gruppen eingeteilt.

Für 5er- oder 11er-Mannschaften können sich 6 bis 26 Juristen aus verschiedenen Anwaltskammern, Anwaltsvereinen und Kanzleien zusammenschließen. Alle Mannschaften müssen komplett aus Volljuristen bestehen, im Einzelfall allerdings können die Teams auch durch Juristen ergänzt werden, die nicht als Anwälte niedergelassen sind (bis zu 3 Spielern pro Mannschaft).

Ggf. werden wir eine Spielerbörse einrichten, bei der sich Teams oder Einzelspieler anmelden können, falls sie Partner suchen. Die Registrierung für die Teambörse wird kostenlos sein.

Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen finden Sie auf **https://www.mundiavocat.com**

CSO – Paris
Corporate Sport Organisation
Daniel Güthert

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2019 sind verstorben:

RA JR Dr. Günther Ehlen	† 01.08.2019 im Alter von 91 Jahren
RA Herbert Kerz	† 04.08.2019 im Alter von 74 Jahren
RA Rainer Herrmann	† 29.08.2019 im Alter von 53 Jahren
RA Lutz Schaefer	† 08.09.2019 im Alter von 74 Jahren
RA Franz Bieg	† 20.09.2019 im Alter von 66 Jahren
RA Bernd Fuchs	† 27.09.2019 im Alter von 54 Jahren
RA Jürgen Guber	† 26.10.2019 im Alter von 59 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus August 2019 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Florian Becker, Bad Kreuznach	11.07.2019
Christine Henn, Simmern	01.08.2019
Lutz Schaefer, Riegenroth	08.09.2019
Martin Thomas, Birkenfeld	20.09.2019
Bernd Fuchs, Kirn	27.09.2019
Dr. Carmen Silvia Hergenröder, Daxweiler	31.10.2019

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Ernst Arend, Koblenz	26.07.2019
Karin Krause-Ivanov, Koblenz	31.07.2019
Kristian Hillebrecht, Andernach	05.08.2019
Dr. Franz Hellinger, Andernach	12.08.2019
Rainer Herrmann, Neuwied	29.08.2019
Sven Beaujean, Andernach	06.09.2019
Judith von Ungern-Sternberg, Koblenz	26.09.2019
Michael Hilpüsch, Bad Ems	10.10.2019
Sabine Weber-Graeff, Bad Neuenahr-Ahrweiler	16.10.2019
Renate Bockemühl, Mayen	18.10.2019
Maren Sichau, Worms	18.10.2019
Lars Maria Markmann, Andernach	28.10.2019
Dieter Schöneich, Langenbach	31.10.2019
Dr. Karl-Heinz Mölich, Winningen	21.11.2019

Landgerichtsbezirk Mainz:

Bartholomäus Katzmarzyk, Bingen	21.07.2019
Elfedina Kreutner, Mainz	31.07.2019
Martin Wilke, Worms	31.07.2019
Robert Féchir, Ingelheim	03.08.2019
Nina Füssel, Mainz	03.08.2019
Herbert Kerz, Mainz	04.08.2019
Dr. Friedrich-Wilhelm Leise, Worms	14.08.2019
Christian Cuenca Saalfrank, Mainz	14.08.2019
Sabine Weil-Eggeling, Mainz	19.08.2019
Catarina Conrad, Budenheim	20.08.2019
Dr. Christina Gaul, Gau-Algesheim	24.08.2019
Sebastian Lamp, Mainz	31.08.2019
Dr. Laura Dreisigacker, Mainz	03.09.2019
Dietmar Funk, Mainz	15.09.2019
Sofia Schifrin, Alzey	16.09.2019
Thomas Schwindt, Mainz	09.10.2019
Elvira Paul, Mainz	12.10.2019
Ursula Goergens, Mainz	16.10.2019
Wolfram Kremer, Mainz	18.10.2019
Jürgen Guber, Ingelheim	26.10.2019
Lucas Reichel, Stadecken-Elsheim	30.10.2019
Dr. Yvonne Schuld, Mainz	31.10.2019
Jennifer Böhner, Mainz	01.11.2019
Horst Burgemeister, Mainz	01.11.2019
Stefan Maurer, Dexheim	11.11.2019
Thomas Wels, Mainz	19.11.2019
Michael Wiehler, Worms	19.11.2019
Thomas Sonntag, Welgesheim	19.11.2019
Agnes von Römer, Mainz	20.11.2019

Landgericht Trier:

Dorothea Kredinger, Luxemburg	20.07.2019
Dr. Wilhelm Denzer, Trier	31.07.2019
Julia Taubert, Trier	05.08.2019
Dr. Bernhard Weber, Trier	12.08.2019
Falk Naumann, Trier	31.08.2019
Manfred Clemens, Trier	26.09.2019
Ulrich Carl, Oberbillig	18.10.2019
Anja Stepputtis, Oberbillig	18.10.2019
Claude Collarini, Trier	24.10.2019
Waltraud Plein, Trier	28.10.2019
Dr. Georg Frhr. von Hobe-Gelting, Palzem	04.11.2019
Andreas Hackethal, Bernkastel-Kues	18.11.2019

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt)

Martin Wilke, Südzucker AG, Mannheim	31.07.2019
Dunja Rieber, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim a. Rh	24.09.2019
Barbara Dittmann, LL.M., Verband der Metall- und Elektrounernehmen Hessen Bezirksgruppe Mittelhessen e.V., Wetzlar	13.08.2019
Andreas Wermter, Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH, Trier	01.09.2019
Gülfidan Karasakal, IHK Koblenz	30.09.2019

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von August 2019 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und/oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Koblenz	Zulassungsdatum
Marc Brogsitter, Bad Neuenahr-Ahrweiler	01.08.2019
Lisa Sommer, Koblenz	14.08.2019
Alexandrina Soubeva, St. Goarshausen	14.08.2019
Mazlum Ayalp, Wirges	30.08.2019
Christina Paquet, Remagen	02.09.2019
Ute Ernst, Linz am Rhein	11.09.2019
Achim Haag, Altenahr	11.09.2019
Maria Aukle, Koblenz	25.10.2019
Thaddäus Siemer, Hümmerich	26.10.2019
Dr. Jürgen Hübbe, Koblenz	28.10.2019
Nils Radmer, Mülheim-Kärlich	28.10.2019
Jan Horn, Niederzissen	04.11.2019

Landgericht Mainz

Viola Hauser, Ingelheim	14.08.2019
Florian Henniges, Mainz	14.08.2019
Jessica Keppler, Wackernheim	14.08.2019
Alina Larissa Mehring, Mainz	14.08.2019
Ruth E. Coester, Stadecken-Elsheim	05.09.2019
Constanze Beate Kauhausen, Mainz	11.09.2019
Selma Märker-Kowarik, Mainz	11.09.2019
Katja Bäuml, Ingelheim	28.10.2019
Michael Kaiser, Mainz	28.10.2019
Daniel Scherübel, Mainz	29.10.2019
Tanja Schattenberg, Mainz	30.10.2019
Annette Glitsch, Mainz	09.11.2019

Landgericht Trier

Rebecca Jacqueline Müller	14.08.2019
Stefanie Wieland, Malberg	16.08.2019
Helmut Beck, Trier	30.10.2019

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Helena Kaup, Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.	24.07.2019
Ruth E. Coester, AG Diakonie Rheinland-Pfalz, Mainz	05.09.2019
Ralf Herbener, Th. Simon GmbH & Co. KG, Bittburg	06.09.2019
Thomas Stenzel, Vereinigung Cockpit e.V.	06.09.2019
Ilse Pazen-Prinz, Villeroy & Boch, Mettlach	13.09.2019
Christiane Jansen, Volksbank Eifel eG, Bitburg	25.10.2019
Friederike Heß, SIM Metallbe- und verarbeitung GmbH, Simmern	30.10.2019
Maximilian Hermann, Media Broadcast GmbH, Köln	30.10.2019
Tanja Schattenberg, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	30.10.2019
Jan Horn, CML Construction Services GmbH, Köln	04.11.2019
Frank Dexheimer, ZDF - Zweites Deutsches Fernsehen	08.11.2019

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und niedergelassene Rechtsanwältin

Alina Larissa Mehring, Coface S.A. Niederlassung im Deutschland	14.08.2019

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Jennifer Evers, Hochwald Foods GmbH	14.08.2019
Sabine List, Debeka Krankenvers.- u. Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	14.08.2019
Dunja Rieber, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	14.08.2019
Friderike Stiehr, ZDF - Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz	05.09.2019
Sonja Backhaus, Debeka Bausparkasse AG, Koblenz	11.09.2019
Stephanie Moritz, Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied	11.09.2019
Kathrin Köhl, Debeka Krankenvers.- u. Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	12.09.2019
Zoey Neuenschwander (Aufnahme nach § 2 ff EuRAG) BioNTech SE, Mainz	28.10.2019
Kristina Sahl, vem.die arbeitgeber e.V., Koblenz	28.10.2019
David Schaefer, Hochwald Foods GmbH, Thalfang	28.10.2019

Mitglieder zum 15.11.2019: 3.286

Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht
Marion Kruger, Gustav-Pfarrius-Straße 1-3, 55543 Bad Kreuznach

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
Fritz Dieter Zahnd, Posthof am Kornmarkt Fleischstraße 56-60, 54290 Trier
Dr. rer. publ. Gerrit Johannes Binz, Fahrstraße 12, 54290 Trier

Fachanwälte für Informationstechnologie
Jason Komninos, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz

Fachanwälte für Strafrecht
Christian Giloth, Galgenwiesenweg 23, 55232 Alzey

Fachanwälte für Versicherungsrecht
Volker Retzel, Emmeransstraße 3, 55116 Mainz

Fachanwälte für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Reinhard Hendler, Rennweg 72, 56626 Andernach

Im Kammershop erhältlich:

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zzgl. Porto

Im Kammershop erhältlich:

Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“ für 2,00 € pro Stück zzgl. Porto

Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“ für 1,00 € pro Stück zzgl. Porto

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Gesamtproduktion:
Druckerei Breiden GmbH
Schneebergstraße 7
56203 Höhr-Grenzhausen